TEIL B TEXT

1.00 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + 25 BauGB)

Die Flächen zwischen straßenseltiger Baugrenze und deren Verlängerung und der Straßenbegrenzungslinie sind gärtnerisch zu gestalten und mit Rasenflächen sowie Strauchgruppen und einzelnen standortgerechten Bäumen anzulegen. Sie dürfen nur durch Zufahrten und Zugänge unterbrochen werden.

Straßenseitige Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur durch lebende Hecken zulässig. Sollten aus Sicherheitsgründen Zäune erforderlich sein, so sind sie beidseitig einzugrünen.

Sollten durch An-, Um- oder Neubauten, die Erstellung von Nebenanlägen, überdachten Stellplätzen und Garagen sowie für die Anlegung von neuen Zufahrten Bäume gefällt oder beschädigt werden, die bereits einen Stammumfang von 60 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden bei Laubbäumen oder die bereits einen Stammumfang von 75 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden bei Nadel- und Obstbäumen haben, so sind Ersatzpfanzungen standortgerechter Bäume, Stammumfang 16 cm in 100 cm Höhe, in doppelter Anzahl auf dem gleichen Grundstück vorzunehmen. Dies gilt auch für Bäume innerhalb der überbaubaren Flächen und auf den festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten.

2.00 Gestaltung der befahrbaren Verkehrsflächen auf den privaten Grundstücken (§ 9 Abs. 4 BauGB)

Die neu anzulegenden befahrbaren Verkehrsflächen auf den privaten Grundstücken sind nur als Spurplattenwege in einer Breite von max. 2 x 50 cm zulässig. Die Restflächen sind als offene Vegetationsfläche anzulegen. Zwei Spuren Rasengittersteine a 50 cm Breite sind ebenfalls zulässig.

3.00 Gliederung (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

Die im § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

4.00 Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die Sichtdreiecke sind von Jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,70 m Höhe, gemessen von der Fahrbahnoberkante, ständig freizuhalten.

5.00 Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BauGB)

Die Breiten der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte können ausnahmsweise auf 3,00 m verringert werden, wenn auf Grund der vorhandenen Abstandsflächen ansonsten eine rückwärtige Erschließung verhindert werden würde.

6.00 Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten (§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche für die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten) darf bis zu einer max. Grundflächenzahl von 0,4, überschritten werden.

7.00 Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

<u>Außenwohnbereiche</u> Die Neuanlage von Außenwohnbereichen ist in der 1. Baureihe östlich Papendieker Redder an den

Westfronten sowie an den Nord- und Südfronten unzulässig, wenn nicht durch Abschirmungen auf den Grundstücken eine Einhaltung des Tages-Immissionsgrenzwertes (IGW) der 16. BImSchV von 59 dB (A) für reine Wohngebiete nachgewiesen wird. Wintergärten in diesen Bereichen sind zulässig.

Schallgedämmte Lüftungen Für dem Schlafen dienende Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) sind zum Schutz der Nachtruhe, sofern

der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, schallgedämmte Lüftungen wie folgt vorzusehen:

in der 1. Baureihe entlang des Papendieker Redders an allen West-, Nord- und Südfronten,

 in der 2. Baureihe entlang des Papendieker Redders an allen Westfronten bis zu einem Abstand von 38 m von der Achse des Papendieker Redders.

Eine Querlüftung über angrenzende Flure und Räume ist unzuläsig.

Passiver Schallschutz

Ergänzend werden passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der Lärmpegel-

Lärmpagelbereich IV

bereiche III - IV wie folgt festgesetzt:

an allen dem Papendieker Redder zugewandten Westfronten bis zu einem Abstand von 15 m von der Achse des Papendieker Redders,

Tabelle I: Schalldämmmaße

- Lärmpedelbereich III

 an allen dem Papendieker Redder zugewandten Westfronten in einem Abstand zwischen
 15 m und 30 m von der Achse des Papendieker Redders,
- Papendieker Redders.

 Nachrichtlich: Für alle übrigen Gebäudefronten gilt Lärmpegelbereich II. Die Anforderungen für diese Fronten sind durch die Wärmeschutzbestimmungen abgedeckt.

an allen Nord- und Südfronten bis zu einem Abstand von 20 m von der Achse des

Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegelbereich La	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß de Außenbauteile 1) R w,res	
	dB (A)	Wohnräume	Büroräume 2)
		[dB (A)]	

30

35

25

30

Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

An Außenbautelle von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die Maßnahmen sind bei Neubau-, Umbau- und Erweiterungsbauten durchzuführen. Im Rahmen der Baugenehmigungen ist die Eignung der gewählten Gebäudekonstruktionen nach den

II 56 - 60

IV 66 - 70 40 35

1) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbautells (Wände, Fenster, und Lüftung zusammen).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

§ 9 Abs. 7 BauGB

WR

Reine Wohngebiete

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

0,2

Grundflächenzahl GRZ

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

I

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Nur Einzelhäuser zulässig

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

DNG 27°-45°

Dachneigung zulässig zwischen 27° bis 45°

WD SD

Walmdach, Satteldach

§ 92 LBO § 92 LBO

Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB



Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Bindung für die Erhaltung von bestehenden Bäumen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten rückwärtiger Anlieger und Verund Entsorgungsunternehmen

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizu-

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB



Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Lärmschutz.

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

LIII/IV

Lärmpegelbereiche

halten sind.

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



Wohngebäude

a) Nebengebäude b) Überdachung/Carport

c) künftig fortfallende Gebäude

Flurgrenze / Grenzstein

Flurstücksbezeichnung

Papendieker Redder

Straßenbezeichnung





Einfahrt



Straßenschnittlinie



Sichtdreleck

Kiefer 0,4/8,0/2*

Baumart, Stammdurchmesser/Kronendurchmesser/2 Stämme

15,0

40 b

Abmessungen in m

Hausnummern

VERFAHRENSVERMERKE

1	Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom27,96,2002
	Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am
	machungstalein am enoigt.

- Die Stadtvertretung hat am ...19.02.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Glinde, den 14. 06. 2004

Glinde, den 0 1. Juni 2004

6

8

10

11

Öffentlich best. Vermessings-ingenieu

ermeister

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am10.06.2004 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Glinde, den 14.06.2004

Stadi Glinge Fürgermeister

Sformann

Fürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Glinde, den 14. 06. 2004



Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden vom 16.06.2004. bis 30.06.2004. ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Glinde, den 01.07.2004



SATZUNG DER STADT GLINDE ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23

GEBIET:

WESTLICH "TANNENWEG"
SÜDLICH "KLEINER GLINDER BERG"
ÖSTLICH "PAPENDIEKER REDDER"
NÖRDLICH DER FLURSTÜCKE 58/2, 423/58,
448/42, 50/66, 50/67

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.06.2004 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein / Landrats des Kreises Stormarn folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, für das Gebiet :

westlich "Tannenweg", südlich "Kleiner Glinder Berg", östlich "Papendieker Redder", nördl. der Flurstücke 58/2, 423/58, 448/42, 50/66, 50/67

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Hinweise: Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBI. I S. 132), in der

zuletzt geänderten Fassung. Darstellung des Planinhaltes nach der Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58).



3. ÄND. BEBAUUNGSPLAN NR. 23
DER STADT GLINDE

STAND: ORIGINALAUSFERTIGUNG - 1. Ausfertigung -